



# RUDOLF-STEINER-SCHULE

## München-Daglfing

### **Satzung des Rudolf-Steiner-Schulvereins München e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Rudolf-Steiner-Schulverein München e.V."
2. Er hat den Sitz in München.
3. Der Verein ist und bleibt im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins**

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erziehung in einer Waldorfschule und den dazu gehörenden Einrichtungen, die Ausübung und Fortentwicklung der Waldorfpädagogik und die Volksbildung. Dies schließt die dauerhafte Förderung von Einrichtungen der Waldorflehrerausbildung, anderer Waldorfschulen und von überörtlichen Einrichtungen der Waldorfschulbewegung ein.
2. Der Verein betreibt die Rudolf-Steiner-Schule München-Daglfing (im Folgenden: die Schule) und die dazu gehörende Einrichtungen. Der Besuch der Einrichtungen des Vereins steht Kindern aller sozialer Schichten und aller Konfessionen offen, sofern die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten eine Erziehung und Ausbildung des Kindes auf der Grundlage der Waldorfpädagogik anstreben. Aufgabe des Vereins ist es insbesondere, die zum Betrieb der Schule und ihrer Einrichtungen erforderlichen finanziellen Mittel zu beschaffen und bereitzustellen.
3. Zur Förderung und Fortentwicklung der Waldorfpädagogik kann der Verein daneben Vorträge, Seminare, pädagogische Wochenenden und ähnliche Veranstaltungen über Waldorfpädagogik in eigenen oder in fremden Einrichtungen durchführen.
4. Der Verein kann Mitglied in regionalen und überregionalen Verbänden oder Zusammenschlüssen werden. Er ist Mitglied im Bund der Freien Waldorfschulen e.V. und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e.V. Aufgabe des Vereins ist insofern auch die Beschaffung von Geldmitteln gemäß § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung zur Finanzierung der wissenschaftlichen Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. und der mit ihm verbundenen Einrichtungen sowie für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und keine konfessionellen, politischen und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e.V. mit Sitz in Gröbenzell. Bei Nichtmehrbestehen dieser fällt das Vermögen an den

gemeinnützigen Bund der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Waldorfschulbewegung zu verwenden

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4      Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern, die die Schule oder eine vom Verein betriebene andere Einrichtung besuchen sowie alle vom Verein nicht nur vorübergehend entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter können und sollen ordentliche Mitglieder werden.
3. Andere Personen können außerordentliche Mitglieder werden, wenn sie dem Verein nahestehen und ihn durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
4. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann ein erneuter Antrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese entscheidet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) im Fall von Eltern oder Erziehungsberechtigten, die ordentliche Mitglieder sind, mit dem Ende der von den Eltern oder Erziehungsberechtigten mit dem Verein abgeschlossenen Erziehungsverträge bezüglich der Kinder, es sei denn sie sind weiterhin vom Verein entgeltlich beschäftigte Mitarbeiter,
  - b) im Fall von vom Verein entgeltlich beschäftigten Mitarbeitern, die ordentliche Mitglieder sind, mit dem Ende ihrer entgeltlichen Beschäftigung, es sei denn sie sind weiterhin als Eltern oder Erziehungsberechtigte Partei eines Erziehungsvertrags mit dem Verein,
  - c) im Fall von allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

    durch Austritt des Mitglieds,

    mit dem Tod des Mitglieds oder

    durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt wird zum jeweils nächsten Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) wirksam, wenn er dem Verein mindestens vier Wochen vorher zugegangen ist.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung eine dem Verein geschuldete, fällige Geldzahlung ohne berechtigte Einwendung oder Einrede nicht entrichtet hat; der Ausschluss wird wirksam mit seiner Mitteilung gegenüber dem betroffenen Mitglied; oder
  - b) wenn das Mitglied unter der von ihm benannten Postanschrift postalisch nicht erreichbar ist; der Verein ist in diesem Fall nicht zu Nachforschungen verpflichtet; der Ausschluss wird mit der Fassung des Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand wirksam, ohne dass es seines Zugangs

bei dem betreffenden Mitglied bedarf; jedes Mitglied verzichtet für diesen Fall auf den Zugang der Ausschlusserklärung bei sich.

8. Durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn das betreffende Mitglied des Vereins Mitglied in einer Organisation oder Gruppe ist, welche im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines der Bundesländer als rechts- oder linksextremistisch bezeichnet wird oder wenn das betreffende Mitglied des Vereins die Existenz der Bundesrepublik Deutschland oder deren Rechtssystem ablehnt (sog. Reichsbürger oder Selbstverwalterszene) oder Mitglied einer Organisation oder Gruppe ist, welche im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines der Bundesländer der Reichsbürger- oder Selbstverwalterszene zugerechnet wird. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss wird mit seiner Fassung wirksam und ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
9. Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für die aktive Mitwirkung in dessen Organen, Gremien und Arbeitskreisen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Zugehörigkeit zu einer Organisation oder Gruppe, deren Zwecke und Ziele denen der Waldorfpädagogik entgegenstehen, sowie die aktive Unterstützung einer solchen Organisation oder Gruppe schließen jede aktive Mitwirkung im Verein aus. Das gilt auch in den Fällen des § 4 Nummer 8 Satz 3 dieser Satzung.

## **§ 5      Mitgliedsbeiträge, Entgelte**

1. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erheben. Darüber und über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Mitgliedsbeitrag kann insbesondere erhoben werden zur Finanzierung der Kosten der Mitgliederverwaltung und zur Finanzierung von Entgelten und Entschädigungen für die Ausübung von Vereinsämtern gemäß § 12a dieser Satzung.
2. Keine Mitgliedsbeiträge sind die vom Verein erhobenen Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen, die der Verein durch seine Einrichtungen erbringt. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand (§ 8a Nummer 4 Buchstabe c dieser Satzung).
3. Haben die Mitglieder Mitgliedsbeiträge zu leisten, kann der Vorstand einem Mitglied im Einzelfall auf schriftlichen Antrag aus sozialen Gründen die Beiträge stunden, reduzieren oder vollständig erlassen. Er kann diese Befugnis an den Finanzkreis delegieren.

## **§ 6      Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 7),
2. der Vorstand (§ 8),
3. das Kollegium (§ 10),
4. der Eltern-Lehrer-Rat der Schule (§ 11),
5. vom Vorstand durch Beschluss als Organ bestätigte Arbeitskreise (§ 12).

## **§ 6a      Geschäftsordnungen**

1. Jedes Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, jedes in dieser Satzung vorgesehene Gremium (z.B. Personalkreis, Schulleitung) und jeder Arbeitskreis sollen sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Für den Erlass der Geschäftsordnung ist das jeweilige Organ, das in dieser Satzung vorgesehene Gremium (z.B. Personalkreis, Schulleitung) oder der Arbeitskreis selbst zuständig, soweit der Vorstand keine Geschäftsordnung für das betreffende Organ, Gremium oder den Arbeitskreis erlassen hat. Die Geschäftsordnungen des Personalkreises und der Schulleitung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
3. Regelungen einer vom Vorstand für ein anderes Organ (außer der Mitgliederversammlung) oder ein in dieser Satzung vorgesehenes Gremium (z.B. Personalkreis, Schulleitung) oder einen Arbeitskreis erlassenen Geschäftsordnung gehen einer von dem jeweiligen anderen Organ bzw. von dem jeweiligen in der Satzung vorgesehenen Gremium oder Arbeitskreis für sich selbst erlassenen Geschäftsordnung vor.

## **§ 7      Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der anderen Vereinsorgane,
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses des Vereins,
  - c) die Entlastung des Vorstands,
  - c) die Annahme des Haushaltsplans für das laufende und das kommende Geschäftsjahr,
  - e) die Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung über satzungskonforme Anträge,
  - f) die Wahl und die Abwahl von Mitgliedern des Vorstands,
  - g) die Änderung der Satzung,
  - h) die Auflösung des Vereins.
2. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse in Angelegenheiten, für die sie zuständig ist, sind für alle anderen Vereinsorgane bindend. Alle anderen Vereinsorgane können für Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, eine Empfehlung oder Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.
3. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt. Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von 14 Tagen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse oder, auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, durch einfachen Brief ein. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand zu übergeben. Während der Versammlung können weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Versammlung drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder diesen zustimmen; über solche Punkte kann aber in der Sitzung nicht beschlossen werden. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Er muss dies unverzüglich tun, wenn mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes persönlich anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung dieses Rechtes auf Dritte ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung oder gesetzlich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Schriftlich muss abgestimmt werden, wenn ein anwesendes ordentliches Mitglied das verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Die Teilnehmer tragen sich in die Anwesenheitsliste ein. Der Vorstand schlägt einen Versammlungsleiter

vor. Dieser muss mit einfacher Mehrheit von der Versammlung bestätigt werden. Die Versammlung kann die Anwesenheit und Redebeteiligung von Nichtmitgliedern (Berater, Sachverständige o.ä.) zulassen. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

6. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll in der zweiten Jahreshälfte des Geschäftsjahres stattfinden. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens die Befassung gemäß den Zuständigkeiten aus § 7 Nummer 1 Buchstabe a) bis e) vorzusehen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern und bis zu vier nicht stimmberechtigten Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer sollen jeweils paritätisch besetzt sein aus Eltern und Erziehungsberechtigten von Kindern, die die Schule oder eine vom Verein betriebene Einrichtung besuchen einerseits und den vom Verein nicht nur vorübergehend entgeltlich beschäftigten Mitarbeitern andererseits.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands bilden den Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
3. Die Beisitzer haben auch gegenüber den anderen Organen des Vereins dieselben Informations-, Teilnahme- und Antragsrechte wie die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands.
4. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands und Beisitzer können nicht zugleich Mitglied des Personalkreises oder der Schulleitung sein; im Übrigen können stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands und Beisitzer zugleich Mitglied eines jeden anderen Organs, Gremiums oder Arbeitskreises des Vereins sein.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die Verwirklichung der Vereinszwecke. Alle Mitglieder des Vorstands sind den Grundlagen der Waldorfpädagogik verpflichtet.

## **§ 8a Geschäftsführung, Delegation, Vertretung, Geheimhaltung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er verwaltet dessen Vermögen und vertritt den Verein rechtlich (außergerichtlich und gerichtlich) nach außen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen der vorherigen Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands.
2. Soweit aufgrund dieser Satzung, durch eine von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung oder durch sonstigen Beschluss des Vorstands einem anderen Organ, Gremium oder einem Arbeitskreis bestimmte Angelegenheiten des Vereins übertragen sind, hat der Vorstand in geeigneter Weise sicherzustellen, dass diese Angelegenheiten sachgemäß wahrgenommen, bearbeitet und entschieden werden. Das Organ, Gremium oder der Arbeitskreis, welchem die Angelegenheit übertragen ist, hat sie so zu führen, wie sie der Vorstand wahrzunehmen und zu bearbeiten hätte, würde dem Vorstand die Führung des Geschäfts obliegen; dies gilt insbesondere für das Ermitteln und Einholen der erforderlichen Informationen und Entscheidungsgrundlagen, für deren Dokumentation und für das Treffen und die Dokumentation von Entscheidungen im Rahmen der Wahrnehmung und Bearbeitung der Angelegenheit. Der Vorstand kann jederzeit eine an ein anderes Organ, Gremium oder einen Arbeitskreis delegierte Entscheidung an sich ziehen, wenn er das Ansehen des Vereins oder die Erreichung der Vereinszwecke gefährdet sieht. Hierüber entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

3. Jeweils zwei stimmberechtigte Vorstände vertreten den Verein gemeinsam. Zur Gesamtvertretung befugte Mitglieder des Vorstands können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
4. Ausschließlich der Vorstand ist zuständig für:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
  - b) die Erstellung des Jahresabschlusses und der Haushaltspläne,
  - c) die Festsetzung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen, die der Verein durch seine Einrichtungen erbringt (z.B. Schulgeld, Entgelt für die nachschulische Betreuung und Verpflegung). Der Vorstand kann fällige Entgelte im Einzelfall auf schriftlichen Antrag aus sozialen Gründen stunden, reduzieren oder vollständig erlassen; der Vorstand kann diese Befugnis an den Finanzkreis delegieren. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Entgeltordnung.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers werden im Anstellungsvertrag, durch Weisungen des Vorstands bzw. durch gesonderte Bevollmächtigung geregelt und den anderen Organen des Vereins soweit erforderlich in geeigneter Weise bekannt gemacht. Der Geschäftsführer vertritt den Verein auf der Grundlage einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht, die ihm vom Vorstand erteilt wird.
6. Der Vorstand fördert durch geeignete Maßnahmen (Information, Koordination) ein gutes Zusammenwirken im Schulorganismus. Er soll die Gründung und Tätigkeit von Arbeitskreisen anregen und auf diese Weise insbesondere die Elternschaft in Entscheidungsprozesse einbinden.
7. Der Vorstand darf den Mitgliedern anderer Organe, in dieser Satzung vorgesehener Gremien (z.B. Personalkreis, Schulleitung) oder von Arbeitskreisen Geheimnisse des Vereins offenlegen, soweit der Vorstand dies für die Aufgabenerledigung des jeweiligen Organs, in dieser Satzung vorgesehenen Gremiums (z.B. Personalkreis, Schulleitung) oder Arbeitskreises im Interesse des Vereins für erforderlich erachtet. Die Mitglieder anderer Organe, in dieser Satzung vorgesehener Gremien (z.B. Personalkreis, Schulleitung) oder von Arbeitskreisen, denen Geheimnisse des Vereins vom Vorstand offengelegt worden sind, haben diese Geheimnisse gegenüber jedermann zu wahren, soweit die zugrundeliegenden Informationen nicht allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind.

## **§ 9 Wahl zum Vorstand, Nachbesetzung, Abwahl**

1. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins mit Ausnahme der Mitglieder des Personalkreises und der Schulleitung. Für die Vorstandswahl erstellt eine Findungskommission eine Kandidatenliste. Jedes Mitglied im Verein kann der Findungskommission Kandidaten für das Amt des Vorstands vorschlagen. Aus der Kandidatenliste erstellt die Findungskommission einen Wahlvorschlag, der mehr als die zu wählende Personenanzahl umfassen sollte. Die Findungskommission übergibt den Wahlvorschlag dem Vorstand rechtzeitig vor der Einladung zur Mitgliederversammlung.
2. In die Findungskommission entsenden der Vorstand und der Eltern-Lehrer-Rat je drei Mitglieder.
3. Die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung durch Einzelabstimmung auf 3 Jahre gewählt; ist bis zum Ablauf der 3 Jahre noch kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen und mindestens die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erhalten hat (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Führt auch dieser zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen den Wahlen aus, so beruft der Vorstand für die restliche Zeit bis zur nächsten Wahl aus den Beisitzern ein neues Vorstandsmitglied. Die Nachwahl des Beisitzers erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

## **§ 10 Kollegium, Konferenz**

1. Die in der Schule und in der nachschulischen Betreuung pädagogisch tätigen, vom Verein nicht nur vorübergehend entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter bilden das Kollegium. Das Kollegium entscheidet in der Konferenz. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Teilnahme an den Konferenzen ist für die Mitglieder des Kollegiums verpflichtend.
2. Dem Kollegium obliegt insbesondere die pädagogische und organisatorische Gesamtverantwortung für den Betrieb der Schule und der nachschulischen Betreuung. Das Nähere regelt die Schulordnung. Sie wird von der Konferenz beschlossen und ist zum Gegenstand insbesondere aller den pädagogischen Schulbetrieb betreffenden Verträge zu machen.
3. Das Kollegium verwaltet den im Haushaltsplan ausgewiesenen Personalaetat für das pädagogische Personal des Schulbetriebs und der nachschulischen Betreuung eigenverantwortlich. Beabsichtigt das Kollegium Entscheidungen, die über den im Haushaltsplan ausgewiesenen Etat für das pädagogische Personal im Sinne des vorstehenden Satzes hinausgehen, ist vor der Entscheidung die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Die Vereinbarung von Gehaltserhöhungen, Zuschrüssen oder zusätzlichen finanziellen oder sonstigen Leistungen zugunsten des pädagogischen Personals bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Vorstands, auch wenn sie von dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Etat für das pädagogische Personal gedeckt ist.
4. Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Mitglieder des Kollegiums bildet das Kollegium einen Personalkreis (§ 10a).
5. Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung für den organisatorischen Betrieb der Schule und der nachschulischen Betreuung bestellt das Kollegium eine Schulleitung (§ 10b).
6. Zur Wahrnehmung seiner finanziellen Verantwortung für den im Haushaltsplan ausgewiesenen Etat für das pädagogische Personal der Schule und der nachschulischen Betreuung bildet das Kollegium einen Personalfinanzkreis (§ 10c).
7. Für die Aufnahme von Schülern bildet das Kollegium einen Aufnahmekreis. Der Aufnahmekreis hat seine Entscheidungen vorrangig nach pädagogischen Maßstäben, jedoch auch unter Berücksichtigung der für den Betrieb der Schule kalkulatorisch erforderlichen Schülerzahl zu treffen.
8. Über die einseitige Beendigung von Verträgen mit Eltern oder Erziehungsberechtigten über die Beschulung oder die nachschulische Betreuung von Kindern entscheidet das Kollegium. Das Kollegium informiert vor einer solchen Entscheidung den Vorstand, den Personalkreis und die Schulleitung über den Sachverhalt und die beabsichtigte Entscheidung.
9. Das Kollegium sorgt
  - a) institutionell wie verfahrensmäßig für einen effektiven Beschwerdeweg und richtet insbesondere eine zentrale Beschwerdekoordinationsstelle ein;
  - b) für die (Weiter-)Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen des Vereins (Schutzkonzept);

- c) in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für die (Weiter-)Entwicklung, Anwendung und Überprüfung des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der Schule und der nachschulischen Betreuung.

### **§ 10a Personalkreis**

1. Der Personalkreis besteht aus vier von der Konferenz bestimmten Mitgliedern des Kollegiums. Mitglied des Personalkreises soll nur werden, wer mindestens fünf Jahre Mitglied des Kollegiums und Mitglied des Vereins ist. Mitglied des Personalkreises kann nicht werden, wer stimmberechtigter Vorstand oder Beisitzer im Vorstand ist.
2. Die Mitglieder des Personalkreises werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Das zur Wahl stehende Mitglied des Kollegiums ist stimmberechtigt. Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen, mindestens aber die Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Kollegiums erhalten hat (absolute qualifizierte Mehrheit). Sind nach einem Wahlgang keine vier Mitglieder mit der erforderlichen Mehrheit gewählt, wird die Wahl in der nächsten Konferenz wiederholt. In der Wiederholungswahl ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen, mindestens aber die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Kollegiums erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang zwischen den stimmengleichen Kandidaten statt. Führt auch dieser zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre; ist bis zum Ablauf der drei Jahre noch kein neuer Personalkreis gewählt, bleibt der bisherige Personalkreis bis zur Wahl eines neuen Personalkreises im Amt; Wiederwahl ist möglich.
3. Dem Personalkreis obliegt die Personalverantwortung für die Mitglieder des Kollegiums.
4. Der Personalkreis verantwortet die Suche nach neuen Mitgliedern des Kollegiums und bereitet die Einstellung von neuen Mitgliedern des Kollegiums vor. Er schlägt der Konferenz geeignete Bewerber vor und spricht eine Auswahlempfehlung aus. Entscheidet die Konferenz, dass ein Bewerber vom Verein eingestellt werden soll, schließt der Personalkreis im Einvernehmen mit dem Vorstand den Dienstvertrag mit dem neuen Mitglied des Kollegiums im Namen des Schulvereins ab. Die Mitglieder des Personalkreises vertreten den Verein auf der Grundlage einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht, die ihnen vom Vorstand erteilt wird.
5. Dem Personalkreis obliegt die Führung und Entwicklung der Mitglieder des Kollegiums. Die Mitglieder des Personalkreises nehmen gegenüber den anderen Mitgliedern des Kollegiums mit Ausnahme der Mitglieder der Schulleitung die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahr (einschließlich Dokumentation und Aktenführung); sie sind insofern auch befugt, Weisungen zu erteilen und im Einvernehmen mit dem Vorstand Abmahnungen auszusprechen. Bei der Wahrnehmung dienstrechtlicher Angelegenheiten ist der Personalkreis unmittelbar und ausschließlich dem Vorstand verantwortlich. Über die Beendigung der Beschäftigung von Mitgliedern des Kollegiums entscheidet der Vorstand.
6. Der Personalkreis berichtet regelmäßig dem Vorstand und der Konferenz.
7. Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Personalkreises ist (abweichend von Nummer 5) der Vorstand. Der Vorstand kann diese Aufgabe dem Geschäftsführer zuweisen.
8. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Personalkreises oder den Personalkreis abberufen. Darüber entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Hat der Vorstand ein Mitglied des Personalkreises abberufen, obliegt es der Konferenz, unverzüglich ein anderes Mitglied des Kollegiums für die restliche Wahlperiode zum Mitglied des Personalkreises zu wählen.

## **§ 10b Schulleitung**

1. Die Schulleitung besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern des Kollegiums, wobei mindestens ein Mitglied als Lehrkraft in der Unter- und Mittelstufe und mindestens ein Mitglied als Lehrkraft in der Oberstufe tätig sein muss. Mitglied der Schulleitung soll nur werden, wer mindestens fünf Jahre Mitglied des Kollegiums und Mitglied des Vereins ist. Mitglied der Schulleitung kann nicht werden, wer stimmberichtigter Vorstand oder Beisitzer im Vorstand ist.
2. Die Mitglieder der Schulleitung werden von der Konferenz einzeln in geheimer Wahl gewählt. § 10a Nummer 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
3. Der Schulleitung obliegt die Verantwortung für den organisatorischen Betrieb der Schule und der nachschulischen Betreuung. Sie nimmt die Aufgaben gemäß Art. 57 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in seiner jeweils geltenden Fassung wahr. Sie weist ihre Aufgaben ihren einzelnen Mitgliedern jeweils eigenverantwortlich zu (Schulleitung Unterstufe, Schulleitung Mittel- und Oberstufe, Schulorganisation und Qualitätsmanagement sowie Qualitätssicherung). Sie bestimmt, wer von der Schulleitung die Schule in welchen Angelegenheiten im Rahmen des Art. 57 Abs. 3 BayEUG in seiner jeweils geltenden Fassung nach außen vertritt. Dazu gibt sich die Schulleitung eine Geschäftsverteilung, die der Schulgemeinschaft bekannt zu machen ist. Die Schulleitung ist im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben weisungsbefugt gegenüber den anderen Mitgliedern des Kollegiums. Erfordert die Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben weitergehende dienstrechtliche Maßnahmen, informiert die Schulleitung unverzüglich den Personalkreis oder, soweit es Mitglieder des Personalkreises betrifft, den Vorstand.
4. Die Schulleitung berichtet regelmäßig dem Vorstand und der Konferenz.
5. Dienstvorgesetzter der Mitglieder der Schulleitung ist (abweichend von § 10a Nummer 5 dieser Satzung) der Vorstand. Der Vorstand kann diese Aufgabe dem Geschäftsführer zuweisen.
6. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder der Schulleitung oder die Schulleitung abberufen. Darüber entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Hat der Vorstand ein Mitglied der Schulleitung abberufen, obliegt es der Konferenz, unverzüglich ein anderes Mitglied des Kollegiums für die restliche Wahlperiode zum Mitglied der Schulleitung zu wählen.

## **§ 10c Personalfinanzkreis**

1. Der Personalfinanzkreis besteht aus zwei oder drei Mitgliedern des Kollegiums. Mitglied des Personalfinanzkreises soll nur werden, wer mindestens fünf Jahre Mitglied des Kollegiums und Mitglied des Vereins ist.
2. Die Mitglieder des Personalfinanzkreises werden von der Konferenz einzeln in geheimer Wahl gewählt. § 10a Nummer 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
3. Der Personalfinanzkreis verwaltet den im Haushaltsplan ausgewiesenen Etat für das pädagogische Personal der Schule und der nachschulischen Betreuung gemäß § 10 Nummer 3 und Nummer 6 dieser Satzung.
4. Der Personalfinanzkreis berichtet regelmäßig dem Vorstand und der Konferenz.

## **§ 11 Eltern-Lehrer-Rat der Schule**

1. Der Eltern-Lehrer-Rat als Bindeglied zwischen Elternschaft, Lehrerkollegium und Vorstand ist bestrebt, die Zusammenarbeit in der Schulgemeinschaft auf der Grundlage der Waldorfpädagogik zu fördern. Er nimmt sich solcher Anliegen der Elternschaft an, die über den Rahmen einer einzelnen

Klassenelterngemeinschaft hinausgehen, und unterstützt die Arbeit von Kollegium, Vorstand und Arbeitskreisen. Das Bewusstsein für das Ganze der Schule und ihr gesellschaftliches Umfeld soll gestärkt werden. Themen und Initiativen, die im Schulzusammenhang entstehen, sollen beraten werden. Zur ggf. weiteren Bearbeitung von Aufgaben und zur Verwirklichung von Initiativen soll der Eltern-Lehrer-Rat die Bildung von Arbeitskreisen anregen.

2. Der Eltern-Lehrer-Rat bildet sich aus Elternteilen, die bereit sind, mindestens ein Jahr lang im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners mitzuarbeiten. Jede Schulklasse soll durch maximal zwei Mitglieder vertreten sein. Über die Entsendung entscheidet die jeweilige Elternschaft der Klasse. Das Kollegium entsendet seinerseits Mitglieder.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Eltern-Lehrer-Rat aktiv vom Kollegium und Vorstand unterstützt und von diesen über wesentliche Vorgänge rechtzeitig informiert. Weitere Mitglieder des Eltern-Lehrer-Rates sind mindestens zwei Vertreter aus dem Kollegium und Vertreter aus dem Vorstand. Wesentliche, die Gesamtheit der Elternschaft betreffende Entscheidungen von Kollegium und Vorstand, werden ihm so rechtzeitig vor ihrer Durchführung mitgeteilt, dass eine notwendige Kommunikation vor der Durchführung stattfinden kann. Vertreter der Arbeitskreise berichten im Eltern-Lehrer-Rat über ihre Tätigkeit regelmäßig oder auf Anfrage des Eltern-Lehrer-Rats.
4. Die Elternvertreter berichten in den nächstfolgenden Klassenelternabenden von den wesentlichen Ereignissen aus dem Schulzusammenhang.

## **§ 12 Arbeitskreise**

1. Für bestimmte Angelegenheiten können die Mitglieder des Vereins Arbeitskreise bilden. Ein Arbeitskreis kann zeitlich oder durch die Sache begrenzt (z.B. Bau-, Satzungs-, Schlichtungskreis, o.ä.) oder zeitlich unbegrenzt oder periodisch wiederkehrend tätig sein (z.B. Festvorbereitungs-, Kommunikations-, Finanz-, Budget-, Verwaltungs- und Wirtschaftskreis). Die Arbeitskreise haben in der Regel beratende Funktion. Sie legen ihre Arbeitsergebnisse und Entscheidungsvorschläge dem zuständigen Organ oder Gremium vor. Das zuständige Organ oder Gremium unterrichtet die Mitglieder des Arbeitskreises von seiner Entscheidung.
2. Die Organe des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung können, soweit sich aus dem Gesetz und dieser Satzung nichts anderes ergibt, ihnen obliegende einzelne Aufgaben und Befugnisse an bestimmte Arbeitskreise delegieren. Der Personalkreis, die Schulleitung und der Personalfinanzkreis dürfen ihre Befugnisse nicht delegieren. Vor der Delegation ist der Vorstand zu informieren. Arbeitskreise, denen der Vorstand durch Beschluss eigene Aufgaben und Befugnisse übertragen hat, haben Organstatus (§ 6 Nummer 5 dieser Satzung). Für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gilt § 8a Nummer 2 dieser Satzung entsprechend.
3. Entscheidungen der Arbeitskreise, die finanzielle Auswirkungen für den Verein haben, bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

## **§ 12a Vergütung für Mitarbeit im Verein**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Entgeltlichkeit, das Entgelt und dessen Laufzeit trifft die Mitgliederversammlung; weitere Einzelheiten regelt der Vorstand. Die dem Verein dadurch entstehenden Aufwendungen sollen durch Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Nummer 1 dieser Satzung gedeckt werden. Über die Vergütung des Geschäftsführers entscheidet ausschließlich der Vorstand.

2. Für die Arbeit im Personalkreis und in der Schulleitung kann das Kollegium im Rahmen seiner Etat-Verantwortung gemäß § 10 Nummer 3 dieser Satzung und mit Zustimmung des Personalfinanzkreises eine angemessene Entlastung vom Deputat vorsehen. Der Personalfinanzkreis informiert den Vorstand darüber.

### **§ 13 Schlichtung**

1. Zur internen Schlichtung kann ein Schlichtungskreis aus geeigneten Persönlichkeiten, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, auf Vorschlag von Vorstand, Kollegium, Eltern-Lehrer-Rat oder der Streitparteien gebildet werden.
2. Außerhalb des Vereins sollen Streitigkeiten erst ausgetragen werden, wenn ein Schlichtungsverfahren erfolglos verlaufen ist.

### **§ 14 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich. Die beabsichtigte Satzungsänderung oder die gewünschte neue Satzung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine gesonderte zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von den Verwaltungsbehörden angeregt oder gefordert werden und die die Grundsätze der Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und selbstständig vorzunehmen. Diese Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 15 Auflösung**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden. Wird diese Mehrheit in der Versammlung nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen von den nicht erschienenen Mitgliedern die Zustimmung schriftlich einzuholen. Wird mit den innerhalb von 14 Tagen nach Postabsendung eingegangenen Antworten die Drei-Viertel-Mehrheit noch nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser wird mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der Anwesenden über die Auflösung entschieden.
2. Weitere Modalitäten der Auflösung wie z.B. Bestellung der Liquidatoren etc. entscheidet die, die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung.

### **§ 16 Schlussbestimmung**

1. „Schriftform“ bzw. „schriftlich“ im Sinne dieser Satzung erfordert die Einhaltung der vereinbarten Form nach Maßgabe des § 127 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Soweit nichts anderes bestimmt ist, genügt insbesondere die Textform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

3. Die vorliegende Neufassung der Satzung des Vereins wird mit ihrer Eintragung im Vereinsregister wirksam und ersetzt die bisherige Fassung der Satzung vollständig.

*Beschluss der 80. ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2025.*

*Eintragung im Vereinsregister, Registergericht München, VR 4123, am 20. November 2025.*